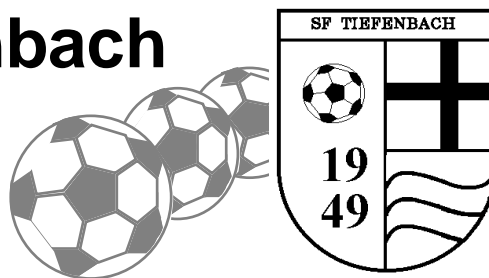


Sportfreunde Tiefenbach

74831 Gundelsheim-Tiefenbach



Satzung des Vereins „Sportfreunde Tiefenbach“ e.V.

Fassung vom 14.03.2009

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung „Sportfreunde Tiefenbach e.V.“

Er wurde am 10. April 1949 gegründet und hat seinen Sitz in Tiefenbach, seit der Eingemeindung in 74831 Gundelsheim-Tiefenbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Die Farben des Vereins sind rot-blau.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit und der kulturellen Belange der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports und des Tennissports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Angehörigen des Vereins sind eingeteilt in:
 - a) aktive Sportler bzw. Sportlerinnen vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
 - b) Ehrenmitglieder.
 - c) passive Mitglieder.
Weiterhin gelten als jugendliche Vereinsangehörige männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Anträge zur Aufnahme in den Verein können von jedem Ausschussmitglied zur Weiterleitung entgegengenommen werden.
Die beschlossene Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
Mit der Aufnahme unterwirft sich ein Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf eine Mitgliedskarte oder einen ähnlichen Ausweis und auf Aushändigung der Satzung.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen worden ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden:
 - aa) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand geraten ist.
 - bb) Bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Fußballverbandes oder eines sonstigen Verbandes, dem der Verein angehört.
 - cc) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhalten hat oder verhält, das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder herabgesetzt hat, oder wenn es sich den Anordnungen der Organe des Vereins (siehe § 9) geflissentlich oder fortgesetzt widersetzt, insbesondere aber auch bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht aber nicht.
- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge.
- b) der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzungen, der Versammlungen- und Verbandsbeschlüsse, sowie aller Maßnahmen und Anordnungen der Landesverbände und der Organe des Vereins.
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.
Die Rechte der Mitglieder sind grundsätzlich nicht übertragbar.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind. Hierüber entscheidet jeweils der Ausschuss auf Vorschlag eines Ausschussmitglieds.

Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden, wenn dies von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Es ist dem Ausschuss die Entscheidung vorbehalten, die monatliche oder vierteljährliche Einziehung allgemein oder im Einzelfall anzuordnen und durchzuführen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Ausschuss und als Unterausschuss der Spielausschuss.
- c) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ tel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 11 Die Hauptversammlung

A) die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den Gundelsheimer Nachrichten.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden, sowie erforderlichenfalls der Abteilungs- oder Spielleiter (Vorsitzender des Spielausschusses),
 - b) Kassenbericht durch den Kassier,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers, der Kassenprüfer und der sonstigen für ein Amt Verantwortlichen,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, insbesondere Satzungsänderungen,
 - g) Verschiedenes.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden, und wenn dieser selbst vom Antrag betroffen ist, beim 2. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die keinen Aufschub dulden oder die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Bei den vorgenannten Anträgen zur Tagesordnung sowie den Dringlichkeitsanträgen handelt es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung, da diese bereits bei der Einberufung der Hauptversammlung Gegenstand der Tagesordnung sein müssen.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4tel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung.

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand oder der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4tel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für Ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 12

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand - siehe hiewegen § 13 -
hierzu gehört der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer,
 - b) den Beisitzern,
 - c) dem oder den Abteilungsleitern (Spielausschussvorsitzender),
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) den Spielführern der Mannschaften als deren Vertreter,
 - f) dem Zeug- und Gerätewart,
 - g) den Ehrenmitgliedern.
2. Den Vorsitz im Ausschuss führt der 1. Vorsitzende bzw. als Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
3. Die Zahl der Beisitzer kann der Ausschuss beliebig festsetzen. Es soll jedoch stets eine gerade Zahl von Beisitzern vorhanden sein.
Sie sind von der Hauptversammlung auf mindestens 4 Jahre zu wählen.
Die Beisitzer mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die von der Hauptversammlung vorgeschlagenen, aber nicht gewählten Beisitzer sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzleute festzustellen.
Von den Beisitzern scheidet alle 2 Jahre diejenige Hälfte aus, deren volle Wahlzeit von 4 Jahren abgelaufen ist.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied aus irgendwelchen Gründen im Laufe einer Wahlperiode aus, so rückt der vom Ausschuss festgestellte oder durch besonderen Beschluss bestimmte Ersatzmann ohne weiteres nach.
5. Der Ausschuss bestimmt mit einfacher Mehrheit.
6. Über den Verlauf einer Ausschusssitzung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Ausschuss ist nach dem Vorstand das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er hat die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige

Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu regeln und die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen.
Der Ausschuss hat das Recht, Ausgaben in unbeschränkter Höhe vorzunehmen.
Im Übrigen hat er die Rechte und Befugnisse, die sich aus den übrigen Bestimmungen der Satzung ergeben.
Er ist in jedem Fall der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 13

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss ist ein Unterausschuss des Hauptausschusses nach § 12.
Er besteht aus:
 - a) dem Spielausschussvorsitzenden (Abteilungsleiter),
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Spielführer der 1. Mannschaft,
 - d) bei Bedarf den Spielführern aller weiteren Mannschaften,
 - e) gegebenenfalls dem Trainer.
2. Den Vorsitz im Spielausschuss führt der 1. Vorsitzende, der Sitz und Stimme im Hauptausschuss hat, oder dessen Stellvertreter.
3. Der Spielausschuss hat die Mannschaft für alle Spiele aufzustellen, auch obliegt ihm die Organisation aller mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit und untersteht in allen Fragen, die den Verein als solchen in seiner Gesamtheit betreffen, dem Hauptausschuss.
4. Der Spielausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt, dagegen werden die Spielführer von ihren Mannschaften gewählt.
Die Wahl der Spielführer ist vom Hauptausschuss zu bestätigen, wenn sie Rechtswirksamkeit haben soll. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn nicht 4 Wochen nach Bekannt werden der Wahl Widerspruch erfolgt.
Der Trainer ist auf Vorschlag des Spielausschusses von dem Hauptausschuss zu bestimmen bzw. zu verpflichten.

§ 14

Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. - Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.- Jeder dieser beiden ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt.
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer.

Diese Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Ausschuss wahrzunehmen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand kann vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Bedarf einberufen werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt.
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende als Stellvertreter bis zur nächsten Wahl an dessen Stelle.
6. Der Vorstand hat den Ausschuss in allen Fällen zu unterrichten und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Ausschusses sind für ihn bindend. Im Falle der Nichtanerkennung eines Beschlusses des Ausschusses durch den Vorstand ist der Beschluss bis zur Einigung auszusetzen.
7. Die Befugnisse des 1. Vorsitzenden sind:
 - a) Leitung des Vereins,
 - b) Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen,
 - c) schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen
 - d) Überwachung des Vereinsbetriebs.

§ 15

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen, der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Es muss alles Wesentliche in kurzer Form, aber klar und eindeutig enthalten.

Jedes Protokoll ist in das Protokollbuch einzutragen und bei den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzulegen. Die einzelnen Protokolle sind vom Ausschuss zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Im Bedarfsfalle hat der Schriftführer auch anfallenden Schriftverkehr, soweit er nicht in den Bereich des Vorstandes oder des Spielausschusses fällt, zu führen.

§ 16

Kassier

Der Vereinskassier hat das Kassenbuch zu führen und die Einnahmen und Ausgaben einzeln einzutragen.

Für die Einnahmen jeglicher Art ist ein Einnahmebeleg anzufertigen, der die Unterschrift des Einzahlers und des Kassiers zu tragen hat. Auch ist die Herkunft des Geldes sichtlich zu machen.

Für jede Ausgabe bedarf es einer Rechnung, Quittung oder Forderung, aus der die Leistung hervorgeht. Zur Auszahlung selbst ist die Anweisung oder Bescheinigung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Ohne eine solche ist keine Zahlung zulässig.

Bei regelmäßig wiederkehrenden, fest stehenden Zahlungsleistungen, wie Überweisung von Mitgliedsbeiträgen an Verbände, Stromgeld, Schiedsrichtergebühren usw. genügt ein vom Kassier auszustellender Forderungszettel, der die Abrechnung zu enthalten hat und von ihm unterschrieben sein muss.

§ 17

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung hat alle 2 Jahre 3 Mitglieder als Kassenprüfer zur jährlich durchzuführenden Kassenprüfung zu bestellen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Prüfung des Kassenbuchs, die Richtigkeit der Einnahme- und Ausgabenbelege und falls erforderlich auf den Bestand der Beitragsmarken und die hierzu erforderliche Abrechnung.

Die Kassenprüfer haben über die stattgefundene Prüfung und deren Ergebnis einen Bericht zu erstellen und bei der jährlichen Hauptversammlung vorzutragen.

§ 18

Für die sportliche Ausbildung und Betreuung ist der Spielausschussvorsitzende (Abteilungsleiter) verantwortlich.
Gegebenenfalls ist ihm ein Trainer beizugeben, der für die fachliche Ausbildung und sportliche Betreuung im Besonderen verantwortlich ist.

§ 19

Abteilungsleiter und Hilfskräfte

Im Bedarfsfalle, bzw. bei Vorhandensein von verschiedenen Abteilungen werden die betreffenden Abteilungsleiter, Jugendleiter oder sonstigen Verantwortlichen auf Vorschlag der betreffenden Abteilung von der Hauptversammlung gewählt.
Der betreffende Vorschlag ist auf Grund der mit einfacher Mehrheit vorgenommenen Abstimmung der Abteilung an die Hauptversammlung zu machen.

§ 20

Für den Fall, dass innerhalb des Vereins mehrere Abteilungen gebildet oder vorhanden sind, gilt folgendes:

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen bzw. deren Leiter.
Jede selbständige Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt.
Im Bedarfsfall kann jede Abteilung einen Ausschuss bilden, welcher die Abteilung leitet und erforderlichenfalls können die einzelnen Abteilungen eigene Versammlungen abhalten.
2. Die Abteilungsleiter sind für ihre inneren Belange selbständig verantwortlich und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung, soweit nicht die Interessen des Gesamtvereins entgegenstehen. Insoweit die Interessen des Gesamtvereins berührt werden, unterstehen die Abteilungsleiter dem Ausschuss.

§ 21

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sperrungen und dergleichen), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
Gegen einen Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 3 herabsinkt.

Außer diesem Fall kann die Auflösung des Vereins nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4tel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung einen Liquidator, welcher die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.